

# STELLUNGNAHME

zum Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2021 (K-LGBG 2021)

Wien, am 11.02.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

## Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Art 5 UN-BRK besagt, dass die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, garantieren müssen.

## Zum gegenständlichen Entwurf:

### Zu § 4 Abs 4 K-LGBG 2021:

Hier wird der Begriff der mittelbaren Diskriminierung definiert.

In dieser Definition wurde jedoch ein wichtiger Aspekt, nämlich Barrieren durch gestaltete Lebensbereiche, vergessen. Gerade diese führen jedoch in der Praxis häufig zu einer mittelbaren Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Um Menschen mit Behinderungen einen umfassenden Diskriminierungsschutz zu gewährleisten ersucht der Österreichische Behindertenrat daher in Übereinstimmung mit der Definition aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) den Absatz wie folgt zu ändern:

*„Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren **sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche** Personen aus einem der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Diskriminierungsgründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien und Verfahren **sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche** sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“*

Weiters ist zur gesetzlichen Festlegung wann eine Barriere vorliegt und welche Kriterien dafür entscheidend sind sowie wann die Beseitigung der Barriere wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar ist, der Regelungsinhalt von § 6 BGStG in § 5 K-LGBG 2021 aufzunehmen.

### Zu § 5 Abs 6 K-LGBG 2021:

In diesem Absatz wird festgelegt, wann eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Diskriminierungsmerkmale zulässig ist.

Dabei wurde jedoch auf das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung vergessen und damit der Weg versperrt für Menschen mit Behinderungen besondere Regelungen zu schaffen (z.B. bei der Preisgestaltung für Kultur- oder Sportveranstaltungen).

Der Österreichische Behindertenrat regt daher an, den ersten Satz dieser Bestimmung um das Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ zu erweitern.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner